

Ergebnisse bei der Verwirklichung der „Arbeitshinweise“

Die „Arbeitshinweise“ erweisen sich als gute Grundlage für eine höhere Qualität der sozialistischen Rechtserziehung der Schüler. ;

Die *Weiterbildung der Pädagogen* auf dem Gebiet des Rechts wurde unter Mitwirkung der Juristen ausgebaut. Es hat sich dabei als richtig erwiesen, von Anfang an großen Wert darauf zu legen, den Direktoren der Schulen feste Kenntnisse zu Grundfragen der sozialistischen Rechtserziehung zu vermitteln. Wir sehen darin einen wichtigen Schritt, die Pädagogenkollektive immer besser zu befähigen, ihre rechtserzieherischen Aufgaben gemeinsam zu lösen.

Wirksame Hilfe für die *Nutzung der in den Lehrplänen vorhandenen rechtserzieherischen Potenzen* wird den Lehrern in den Pädagogischen Räten, durch die Fachkommissionen und Fachzirkel gegeben. Eine fundierte Arbeit leisten die Pädagogischen Kreiskabinette mit Veranstaltungen zu spezifischen Fragen des sozialistischen Rechts und das Haus des Lehrers in Halle, das einen Zyklus „Rechtsfragen im sozialistischen Alltag“ für Lehrer durchführt

Seit den „Arbeitshinweisen“ werden Fragen der sozialistischen Rechtserziehung von immer mehr Lehrern als Bestandteil der Lehrplannerfüllung im Unterricht der verschiedenen Disziplinen eingeordnet. Auch durchdringt die Rechtserziehung bedeutend stärker den Inhalt der Arbeitsgemeinschaften der Schüler und anderer Formen der *außerunterrichtlichen Tätigkeit*, einschließlich der Feriengestaltung. Regen Zuspruch finden bei den Schülern z. B. Übungen auf den Gebieten des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit, die die Feuerwehr bzw. Volkspolizei mit ihnen während der Ferienzeit durchführt. Dem zunehmenden Interesse der Schüler an der Entwicklung des sozialistischen Rechts und an den Fragen der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen entspricht ebenso die Praxis, daß sie im Rahmen der Jugendweihestunden das Traditionskabinett des Staatsanwalts des Bezirks Halle aufsuchen und dort Gespräche mit Staatsanwälten führen. Das hilft Lehrern und Schülern, Erkenntnisse zu gewinnen und sie in der täglichen Unterrichtsarbeit zu vertie-

fen. Zur Förderung der schon ausgeprägteren Interessen der Schüler der oberen Klassen an den Fragen des sozialistischen Rechts sind an Schulen unseres Bezirks im verstärkten Maße auch spezifische Arbeitsgemeinschaften tätig.

Deutlich zugenommen haben ebenfalls die Aktivitäten der Organe der *Kinder- und Jugendorganisation* auf dem Gebiet der Rechtserziehung. ^ Unter aktiver Mitwirkung der FDJ-Mitglieder und der Jungen Pioniere wurden an vielen Schulen des Bezirks neue Hausordnungen ausgearbeitet. Die Beratungen darüber sowie die feste Einbeziehung der Organe der Kinder- und Jugendorganisation in die Kontrolle der Durchsetzung der Hausordnung haben dazu beigetragen, daß ihre Einhaltung immer mehr zur Sache der Mädchen und Jungen selbst wird. Das zeigt sich besonders in einem ausgeprägteren Verantwortungsbewußtsein der Schüler für den Schutz des Volkseigentums und in einer, größeren gegenseitigen Achtung.

Nicht zuletzt haben wir auch in der *Arbeit mit Schülern, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonderer Förderung bedürfen*, Erfolge aufzuweisen. Mit Hilfe präziser Anforderungen in den „Arbeitshinweisen“ zur Feststellung der Ursachen des Zurückbleibens und zur Sicherung einer positiven Entwicklung dieser Schüler wurde ein einheitliches Vorgehen und eine persönlichkeitsbezogenere Arbeit mit ihnen gewährleistet. Im Rahmen eines Erziehungsprogramms, das gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler aufgestellt wird, werden ihm bestimmte Aufgaben übertragen, die seine Stellung im Klassenkollektiv stabilisieren und ihn zu Erfolgserlebnissen führen. Durch Empfehlungen und Hinweise hilft der Klassenleiter den Eltern, die notwendige Familienatmosphäre zu schaffen, durch die das Kind bei der Erfüllung seiner Aufgaben gefördert wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die „Arbeitshinweise“ als Ausgangspunkt für eine neue Qualität gemeinsamen Wirkens bei der Rechtserziehung der Schuljugend bewährt haben.¹²

¹ Vgl. hierzu H. Oslewacz, „Erfahrungen der Volksbildungsorgane mit der Rechtserziehung“, NJ 1977, Heft 14, S. 464 f.

² Vgl. „Weitere Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Kreis Zeitz, NJ 1977, Heft 14, S. 438 ff.

Erfahrungen aus der Praxis

Zur strafrechtlichen Beurteilung der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen

Wiederholt tritt in der Praxis der Gerichte die Frage auf, ob die *unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf Betriebsgelände* außerhalb von Werkstraßen i. S. des § 201 StGB möglich ist. So hatte ein Kreisgericht über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die Angeklagten K. und Kr. hatten erhebliche Mengen Schnaps und Bier getrunken. Auf dem Heimweg entschlossen sie sich gegen 22 Uhr, mit den auf einem Rübenacker abgestellten Traktoren zu fahren. K. startete mit Hilfe eines Schraubenziehers einen Traktor, an dem sich ein Hackgerät in Arbeitsstellung befand, und fuhr damit bis zur Mitte des Feldes. Kr. setzte den zweiten Traktor in Gang, und beide unternahmten ausgedehnte Fahrten auf dem Feld. Zwischenzeitlich setzte K. auch den dritten Traktor in Gang. Infolge der mangelhaften Fahrpraxis und der alkoholischen Beeinflussung beschädigten sie erheblich die Zuckerrübenkultur und die Hackgeräte. Es entstand ein Schaden von 4 700 Mark.

Auf Grund dieser Feststellungen wurden die beiden Angeklagten u. a. wegen unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen gemäß § 201 Abs. 1 StGB bestraft. Zutreffend

hat das Kreisgericht die Frage nach der unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf Betriebsgelände außerhalb von Werkstraßen bejaht.

Das Urteil setzt sich jedoch nicht mit der entgegengesetzten Auffassung von R. Biebl/R. Schröder in NJ 1973, Heft 19, S. 563 ff. auseinander, die neben vielen nach wie vor zutreffenden Aussagen u. a. den Standpunkt vertreten, daß eine unbefugte Benutzung gemäß § 201 StGB nicht vorliegt, wenn ein Unberechtigter das Fahrzeug nur zur Durchführung bestimmter Arbeiten (z. B. Mähen mit einem Mähdrescher) oder zum Fahren auf einem eng begrenzten Werkgelände benutzt. Als ausschlaggebendes Argument für diese Rechtsauffassung wird angeführt, daß durch ein solches Verhalten nicht die Verkehrssicherheit gefährdet werde.

Unseres Erachtens ist dieser Standpunkt nicht haltbar, weil er unzulässig den Anwendungsbereich des § 201 StGB auf den Bereich des Straßenverkehrs (soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt) beschränkt. Entscheidend ist dabei nicht, in welchem Kapitel des StGB diese Bestimmung aufgenommen wurde, sondern welchem rechtspolitischen und gesellschaftlichen Ziel sie dient. R. Biebl/R. Schröder haben in ihrem Beitrag eingangs selbst richtig dargelegt, daß diese Bestimmung neben der Verkehrssicherheit gleichzeitig auch das Eigentum an Verkehrsmitteln schützt. Diesen Ausführungen ist voll zuzustimmen.

Das Gesetz verbietet generell das unbefugte Benutzen von bestimmten Fahrzeugen. In welchen örtlichen Be-